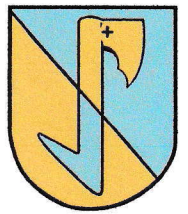




Schützenverein Groß Sisbeck von 1873 e.V.



Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,

Auf Basis der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 müssen wir jetzt schweren Herzens bekannt geben, daß unser Schützenfest im August 2020 nicht durchgeführt werden kann.

Das war die schlechte Nachricht, die gute Nachricht lautet:
Die Würdenträger bleiben demnach im Amt bis zum Schützenfest 2021
»13.-16. August 2021«



und mit Ihnen wollen wir am 16.1.2021 einen Schützenball im DGH Rümmer feiern. Sofern es Corona zuläßt, wollen wir hier ordentlich tanzen und feiern. Bitte merkt euch den Termin vor und freut euch darauf.

Folgende Veranstaltungen müssen wir absagen:

~~20.06.20 Sommerversammlung~~
~~02.08.20 Augustmonatsscheibe und Schießen auf die Königsscheibe mit Frühschoppen~~

Das am 12.7.20 geplante Schießen der ehemaligen Könige entfällt. Wir hoffen aber, daß diese Veranstaltung im Herbst nachgeholt werden kann.

Folgende Termine stehen in diesem Jahr noch an: *(Wir geben die Hoffnung nicht auf, daß wir sie durchführen können und halten euch auf dem Laufenden)*

24.09.-27.09. und 01.-03.10.20 Schweinepreisschießen

10.10.20 Preisverteilung Schweinepreisschießen

14.11.20 Herbstversammlung

29.11.20 Braunkohlwandern

Bitte beachtet weiterhin, daß im Schützenhaus ein Versammlungsverbot gilt.

Schießen auf die Monats- und Jagdscheiben:

Bis zum 31. August 2020 ist ein Schießbetrieb nicht möglich. Die Schießsportleiter hoffen, die ausgefallenen Termine im Herbst in ggf. kreativer Form nachholen zu können. Auch hier informieren wir euch rechtzeitig.

Der Putzplan ist derzeit nicht gültig. Die Damenbeisitzer nehmen Kontakt mit euch auf, sobald er wieder angewendet werden soll.

Mit Schützengruß

Euer 1. Vorsitzender und König Ingo Ulrich

Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

(5) **Verboten sind Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen** und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie alle öffentlichen Veranstaltungen.

(5 a) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 können gewählte Gremien von öffentlichrechtlichen Körperschaften sowie von Vereinen, Initiativen oder anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen Sitzungen und Zusammenkünfte durchführen, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.

(6) **In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten** Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen und **Schützenfeste** und ähnliche Veranstaltungen. **Auch der Besuch der in Satz 1 genannten Veranstaltungen ist verboten.**